

Mandanteninformation

Steuerliche Behandlung von virtuellen Währungen

Zu den bekanntesten kryptischen Währungen zählen Bitcoin, Ethereum, Bitcoin Cash und Ripple. Sie alle sind von Anfang an ins Visier der Finanzverwaltung gerückt.

Dennoch blieben bei der Besteuerung von Kryptowährungen noch viele Fragen offen. Allein zur **umsatzsteuerlichen** Behandlung von Kryptowährungen nahm das Bundesfinanzministerium (BMF) im Jahr 2018 Stellung.

In dem aktuellen Entwurf eines BMF-Schreibens vom 17.06.2021 äußert sich die Finanzverwaltung nun auch zu Einzelfragen der **ertragssteuerrechtlichen** Behandlung von virtuellen Währungen und von Token. Es ist davon auszugehen, dass der Entwurf dieses BMF-Schreibens in Kürze umgesetzt wird.

1. Ertragssteuer

In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass Kryptowährungen grds. in mehrfacher Hinsicht zu steuerpflichtigen Einkünften führen können:

- Einkünfte gewerblicher Art (§ 15 EStG),
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 EStG),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG),
- Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) und
- sonstige Einkünfte (§ 22 EStG).

Die Qualifizierung der Einkunftsart hängt von der **Art der Nutzung** der virtuellen Währung ab (Mining, Trading, Staking, Lending, Airdrop).

Die steuerliche Behandlung ist somit nach Art der Nutzung der Kryptowährung auszurichten und nicht immer einfach zu beantworten. Zusätzlich wird die Besteuerung danach unterschieden, ob die virtuelle Währung im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten wird.

Wird die virtuelle Währung z. B. im **Privatvermögen** gehalten und gehandelt; gilt grds. eine **Spekulationsfrist von einem Jahr**. Hierbei ist die first-in-first-out Methode anzuwenden.

Findet der Verkauf oder ggf. auch der Tausch innerhalb der Spekulationsfrist statt, liegen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vor.

Einkünfte aus Kryptowährungen aus den Bereichen Lending, Staking und Airdrop können zu sog. „Sonstigen Einkünften“ führen.

2. Umsatzsteuer

Bereits am 27.02.2018 veröffentlichte das BMF ein Schreiben zur „Umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoins und anderen sog. virtuellen Währungen“, in welchem es u.a. mitteilte, dass es sich bei dem Umtausch von konventionellen Währungen in Bitcoins und umgekehrt um eine steuerbare, sonstige Leistung handele, die in richtlinienkonformer Auslegung des § 4 Nr. 8 b UStG **steuerfrei** sei.

Die vorstehenden Ausführungen stellen nur einen kleinen Auszug aus dem umfangreichen Regelwerk der Besteuerung von Kryptowährungen dar.

Weitergehende Fragen erläutern wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums:

Entwurf eines BMF-Schreibens: Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token